

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9923 –

Ausbau chinesischer 5G-Komponenten im deutschen Mobilfunknetz – Pläne, Beratungsstand, Zeitlinien

Vorbemerkung der Fragesteller

Es wird in naher Zukunft eine Entscheidung der Bundesregierung zum Ausbau von Produkten der chinesischen Telekommunikationsausrüster Huawei Technologies Co., Ltd und Zhong Xing Telecommunication Equipment Company Limited (ZTE) erwartet. Gemäß Auffassung der Bundesregierung stehen beide Unternehmen unter der Kontrolle der Kommunistischen Partei Chinas (Antworten zu den Fragen 2 und 5 auf Bundestagsdrucksache 20/6271). Die Bundesregierung möchte entscheiden, ob chinesische 5G-Mobilfunkkomponenten im deutschen 5G-Mobilfunknetz weiterhin benutzt werden dürfen (<https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/ist-huawei-unabhaengig-von-china-geheimdienstler-sagen-nein-p3/>). Durch 5G-Netze sollen künftig auch etwa Fabriken und Stromnetze gesteuert und das autonome Fahren ermöglicht werden (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/5g-netz-nato-generalsekretaer-stoltenberg-warnt-deutschland-vor-huawei/29492694.html>).

Im März 2023 forderte die Bundesregierung die drei Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom, Vodafone und Telefonica auf, alle ihre sicherheitskritischen chinesischen Komponenten aufzulisten (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/5g-ausbau-ampel-streit-ueber-mobilfunknetz-china-raus-a-bb9038dc-2025-4d63-a302-fdeb24bb8b76>). Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung lag etwa Mitte September 2023 vor. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bewertet das Ergebnis dahin gehend, dass beim Aufbau der 5G-Mobilfunknetze erhebliche strukturelle Abhängigkeiten von chinesischen Herstellern bestehen, was eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kritische-infrastruktur-ampelpolitiker-draengen-auf-huawei-verbot-fuer-deutsche-bahn/29420012.html>; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/mobilfunkstandard-5g-harte-linie-gegen-huawei-berlin-will-zweiten-fall-nord-stream-verhindern/29397214.html>). Beweise für technische Schwachstellen in den 5G-Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller, sogenannte Backdoors, lagen im September 2023 nicht vor (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/huawei-und-zte-chinesische-hersteller-sollen-raus-aus-dem-netz-und-zwar-moeglichst-schnell/29400326.html>).

Gemäß Presseberichten sieht der aus der Bewertung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung resultierende Lösungsvorschlag des Bundesinnenministeriums zum Umgang mit chinesischen 5G-Mobilfunkkomponenten einen gestuften Ausbau, bestehend aus zwei Bausteinen, vor. Zum einen sollen die Mobilfunknetzbetreiber bis zum 1. Januar 2026 zunächst aus ihren Kernnetzen kritische Komponenten aus China entfernen. Zum anderen sollen die Mobilfunknetzbetreiber den Anteil der verbauten chinesischen Mobilfunkkomponenten in den Zugangsnetzen bis zum Oktober 2026 auf 25 Prozent senken. In den sicherheitskritischen Regionen wie in Berlin/Brandenburg und Köln/Bonn, wo besonders viele Bundesministerien und Bundesbehörden sowie Wirtschaftsunternehmen angesiedelt sind, sollen chinesische Komponenten komplett verboten werden. Darüber hinaus soll den Herstellern chinesischer Mobilfunkkomponenten wie Huawei und ZTE auferlegt werden, dass ihre Basisstationen künftig auch mit der Software anderer Anbieter gesteuert werden können (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/5g-ausbau-ampel-streit-ueber-mobilfunknetz-china-raus-a-bb9038dc-2025-4d63-a302-fdeb24bb8b76>; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/5g-netz-nato-generalsekretar-stoltenberg-warnt-deutschland-vor-huawei/29492694.html>; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/mobilfunkstandard-5g-harte-linie-gegen-huawei-berlin-will-zweiten-fall-nord-stream-verhindern/29397214.html>; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/warum-huawei-aus-den-deutschen-mobilfunknetzen-vertrieben-wird-19188171.html>). Für den Fall, dass die Telekommunikationskonzerne mit Blick auf den angedachten öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht kooperieren sollten, komme auch ein einseitiger Verwaltungsakt seitens der Bundesregierung in Betracht. Die Vorgaben für die Netzbetreiber würden dann ohne deren Mitwirkung festgelegt werden (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/mobilfunkstandard-5g-harte-linie-gegen-huawei-berlin-will-zweiten-fall-nord-stream-verhindern/29397214.html>).

Laut Presseberichten werde derzeit die Ressortabstimmung durchgeführt. Demnach befürworten neben der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser auch die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock und der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck den skizzierten Vorschlag. Der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing lehne den Vorschlag hingegen ab (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/5g-ausbau-ampel-streit-ueber-mobilfunknetz-china-raus-a-bb9038dc-2025-4d63-a302-fdeb24bb8b76>).

Die deutschen Mobilfunknetzbetreiber stehen den Plänen ablehnend gegenüber. Sie warnen unter Verweis auf das Beispiel Großbritannien, wo durch die dortigen Mobilfunknetzbetreiber Komponenten der chinesischen Hersteller Huawei und ZTE innerhalb von sieben Jahren ausgebaut werden müssen und inzwischen über eine Verlängerung dieser Frist auf zehn Jahre debattiert wird, vor vorübergehenden Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes und unrealistischen Zeitlinien (<https://www.reuters.com/business/media-telecom/german-interior-ministry-wants-force-5g-operators-slash-huawei-use-official-2023-09-19/>; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/warum-huawei-aus-den-deutschen-mobilfunknetzen-vertrieben-wird-19188171.html>).

Auch andere Staaten, wie die USA, Kanada, Frankreich oder Schweden, haben die chinesischen Hersteller Huawei und ZTE vom Aufbau ihrer 5G-Netze ausgeschlossen (<https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/kanada-huawei-101.html>; <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/mobilfunk-schweden-schliesst-huawei-und-zte-vom-5g-ausbau-aus/26290668.html>).

Mit Blick auf das zu 100 Prozent im Besitz des Bundes befindliche Unternehmen, Deutsche Bahn, werden auch in den dortigen Kommunikationsinfrastrukturen Komponenten des chinesischen Herstellers Huawei verbaut. Im Dezember 2022 hat die Deutsche Bahn einen Auftrag an die Telekom-Tochter Business Solutions vergeben, die Router und Verteiler des Unternehmens Huawei verwendet (<https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/digitalisierung-deutsche-bahn-setzt-trotz-bedenken-auf-huawei/29030480.html>). Mit einem möglichen Ausbau von Komponenten chinesischer Hersteller droht Projekten

der Bahn eine Zeitverzögerung von bis zu sechs Jahren. Von einem Ausbau wären etwa der Zugfunk, der die Kommunikation zwischen Zugpersonal und Leitstelle sicherstellt, sowie die konzerninterne IT-Infrastruktur betroffen (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kritische-infrastruktur-amp-elpolitiker-draengen-auf-huawei-verbot-fuer-deutsche-bahn/29420012.html>). Die Anordnung eines Ausbaus von Komponenten chinesischer Hersteller aus den Kommunikationsinfrastrukturen der Deutschen Bahn sieht der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing kritisch, weil die derzeitige Rechtslage keine derartige Eingriffsmöglichkeit biete. Denn für Betreiber von nichtöffentlichen Betriebsfunknetzen besteht derzeit weder eine Zertifizierungspflicht für kritische Komponenten noch eine Verpflichtung, den Einbau von kritischen Komponenten beim Bundesinnenministerium anzuzeigen. Entsprechende Vorgaben bestehen ausschließlich für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kritische-infrastruktur-amp-elpolitiker-draengen-auf-huawei-verbot-fuer-deutsche-bahn/29420012.html>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Verbindung des Unternehmens ZTE mit dem chinesischen Militär, und wenn ja, wie stellt sich diese Verbindung dar?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Verbindung des Unternehmens Huawei mit dem chinesischen Militär, und wenn ja, wie stellt sich diese Verbindung dar?

Die Fragen 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6271 verwiesen.

2. Unterliegt das Unternehmen ZTE nach Kenntnis der Bundesregierung dem chinesischen Gesetz, und wenn ja, wäre die chinesische Firma ZTE nach Kenntnis der Bundesregierung damit zur Zusammenarbeit mit chinesischen Geheimdiensten verpflichtet?
4. Unterliegt das chinesische Unternehmen Huawei nach Kenntnis der Bundesregierung dem chinesischen Gesetz, und wenn ja, wäre das chinesische Unternehmen Huawei nach Kenntnis der Bundesregierung damit zur Zusammenarbeit mit den chinesischen Geheimdiensten verpflichtet?

Die Fragen 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6271 verwiesen.

5. Sind der Bundesregierung Sicherheitsvorfälle in Deutschland mit Bezug zu Telekommunikationsnetzwerken und kritischer Telekommunikationsinfrastruktur im Zusammenhang mit Komponenten chinesischer Unternehmen bekannt (bitte einzeln auflisten)?
6. Sind der Bundesregierung Sicherheitsvorfälle in den USA, in Großbritannien, in Schweden, in Kanada oder in Frankreich mit Bezug zu Telekommunikationsnetzwerken und kritischer Telekommunikationsinfrastruktur im Zusammenhang mit Komponenten chinesischer Unternehmen bekannt (bitte einzeln auflisten)?

7. Hat die Bundesregierung die Abfrage und Überprüfung der bei den Mobilfunknetzbetreibern eingesetzten 5G-Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller im Frühjahr 2023 primär aufgrund der Sorge vor technischen Risiken, beispielsweise Spionagemöglichkeiten oder der Zugriffsmöglichkeiten aus der Ferne, eingeleitet?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen zielen auf Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit Komponenten chinesischer Unternehmen ab. Zu etwaigen Inhalten laufender Verfahren äußert sich die Bundesregierung nicht. Die Beantwortung der Frage berührt den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Dieser umfasst einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Eine Auskunftspflicht besteht in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter führen kann. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich laufender Verwaltungsvorgänge regelmäßig, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78 [121]; 137, 185 [234 f.]), (siehe dazu u. a. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 20/7956).

Die durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geführten Verfahren nach § 9b Absatz 4 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) befinden sich derzeit im Stadium der Sachverhaltsermittlungen und sind noch nicht abgeschlossen. Zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann deswegen zu Einzelheiten dieser laufenden Verwaltungsverfahren keine Auskunft erteilt werden. Dies gilt umso mehr, als die Preisgabe von Informationen die laufenden Verwaltungsverfahren gefährden kann.

8. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung technisch möglich, dass die im Zuge der Abfrage überprüften 5G-Mobilfunkkomponenten einen Fernzugriff aus China oder von einem anderen Ort der Welt erlauben?
9. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung technisch möglich, dass die im Zuge der Abfrage überprüften 5G-Mobilfunkkomponenten per Fernzugriff eine Abschaltung von Mobilfunknetzen oder wenigstens von Teilen von Mobilfunknetzen aus China heraus oder von einem anderen Ort der Welt aus erlauben?
10. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung technisch möglich, dass die im Zuge der Abfrage überprüften 5G-Mobilfunkkomponenten per Fernzugriff eine Drosselung der Geschwindigkeiten von Mobilfunknetzen oder wenigstens von Teilen von Mobilfunknetzen aus China heraus oder von einem anderen Ort der Welt aus erlauben?
11. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung technisch möglich, dass die im Zuge der Abfrage überprüften 5G-Mobilfunkkomponenten per Fernzugriff Spionage aus China heraus oder von einem anderen Ort der Welt aus erlauben?
12. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung technisch möglich, dass die im Zuge der Abfrage überprüften 5G-Mobilfunkkomponenten per Fernzugriff einen Datenabfluss nach China erlauben?

Die Fragen 8 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Mit zunehmender informationstechnischer Komplexität von kritischen (Software-)Komponenten verbleibt ein wesentlicher Teil der Beherrschbarkeit der Technologie im Rahmen der Produktpflege (Softwareupdates, Firmware-Updates, Schließen von Sicherheitslücken) beim Hersteller selbst oder innerhalb der weiteren Lieferkette.

Auf Grund der hohen Komplexität kritischer Komponenten und der zu erwartenden stetigen Software/Firmware-Updates bieten etwa hohe technische Sicherheitsanforderungen keine ausreichende Sicherheit dahingehend, dass Hersteller keine misbräuchlichen Zugriffsmöglichkeiten auf Hard- und Software implementieren oder sonstige Handlungen vornehmen, die Sabotage oder Spionage ermöglichen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, 4. Ausschuss, Bundestagsdrucksache 19/28844, S. 43 f. sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“, Bundestagsdrucksache 19/26106, S. 85). Es ist im Übrigen grundsätzlich technisch möglich und gar marktüblich, dass Softwarekomponenten per Fernwartung konfiguriert werden bzw. ein Fernzugriff auf Softwarekomponenten erfolgen kann (vgl. dazu u. a. die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7956).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

13. Aus welchen Gründen führt das Bundesministerium des Innern und für Heimat anstelle von technischen Risiken nun primär sicherheitspolitische Risiken als Begründung für den Vorstoß über einen Ausbau von Komponenten chinesischer Hersteller aus den Mobilfunknetzen an (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/warum-huawei-aus-den-deutschen-mobilfunknetzen-vertrieben-wird-19188171.html>)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass bei den Verfahren nach § 9b Absatz 4 BSIG im Schwerpunkt eine sicherheitspolitische Prognoseentscheidung zu treffen ist (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7956).

Im Übrigen wird insbesondere auf den Wortlaut von § 9b Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BSIG verwiesen.

14. War die Frage von (Teil-)Verboten von Komponenten chinesischer Hersteller in deutschen Mobilfunknetzen ein Gesprächsthema beim vierten Deutsch-Chinesischen Hocharangigen Sicherheitsdialog in Berlin am 26. September 2023 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsch-chinesischer-hocharangiger-sicherheitsdialog-22259189>)?
 - a) Wenn ja, hat die chinesische Seite Gegenreaktionen im Falle eines (Teil-)Verbots angekündigt?
 - b) Wenn ja, wer war an den Gesprächen auf deutscher und chinesischer Seite beteiligt?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 14 bis 14c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist bestrebt, Regierungshandeln transparent und damit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten. Im vorliegenden Fall

kann die Bundesregierung aus Staatswohlgründen jedoch keine Angaben zu vertraulichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen machen. Derartige Gespräche sind unmittelbares Regierungshandeln und unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auch auf persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich. Dies gilt ebenfalls für Schlussfolgerungen, die Rückschlüsse auf die erörterten Themen ermöglichen könnten.

15. Plant das BMI, analog zu den in der Presse berichteten kompletten Verboten von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in den sicherheitskritischen Regionen Berlin/Brandenburg und Köln/Bonn ein komplettes Verbot von Mobilfunkkomponenten auch in anderen Regionen Deutschlands vorzuschlagen, und wenn nein, warum nicht?
16. Plant das BMI, analog zu den in der Presse berichteten kompletten Verboten von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in den sicherheitskritischen Regionen Berlin/Brandenburg und Köln/Bonn ein komplettes Verbot von Mobilfunkkomponenten in einem bestimmten Umkreis um Liegenschaften, Einrichtungen und Geländeflächen der Bundeswehr vorzuschlagen, und wenn nein, warum nicht?
17. Wie ist das in der Presse berichtete komplette Verbot von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in den sicherheitskritischen Regionen Berlin/Brandenburg und Köln/Bonn argumentativ widerspruchsfrei mit dem Umstand vereinbar, dass nach einem derartigen Schritt in diesen Regionen nach wie vor voraussichtlich Kommunikationskomponenten chinesischer Hersteller in den kritischen Infrastrukturen, wie beispielsweise Energienetzen, verbaut sein werden (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/huawei-und-zte-chinesische-hersteller-sollen-raus-aus-dem-netz-und-zwar-moeglichst-schnell/29400326.html>)?

Die Fragen 15 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Weder äußert sich die Bundesregierung zu laufenden Verfahren, noch kommentiert sie Einschätzungen Dritter. Die Verfahren sind nicht abgeschlossen und werden ergebnisoffen durchgeführt (siehe die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3a und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 20/6921). Es wird angestrebt, die Sachverhaltsermittlungen zeitnah abzuschließen. Anschließend erfolgt die Entscheidungsfindung der Bundesregierung und eine Information des Deutschen Bundestages in den dafür vorgesehenen Gremien (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6921).

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch zu etwaigen konkreten, laufenden Abstimmungsprozessen keine Auskunft erteilt wird, weil dies den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft. Hierzu gehört die Willensbildung der Bundesregierung, die sich – wie im konkreten Fall – vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

18. Erwartet die Bundesregierung Gegenreaktionen der Volksrepublik China im Falle von (Teil-)Verboten des Einsatzes von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen?

Eine Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung aktuell nicht möglich. Da die Verfahren nicht abgeschlossen sind, handelt es sich um eine hypothetische und abstrakte Fragestellung ohne hinreichend konkreten Bezugspunkt und Anlass.

19. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Benutzung von Smartphones chinesischer Hersteller in Deutschland die Daten auf Server in China übermittelt?

Die Bundesregierung behält mögliche Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit weiteren Produkten der genannten Hersteller und darüber hinaus fortlaufend im Rahmen einer cybersicherheitspolitischen Gesamtschau im Blick. § 9b BSIG ist nach geltender Rechtslage jedoch ausschließlich auf in öffentlichen 5G-Mobilfunknetzen eingesetzte kritischen Komponenten und nicht auf in Smartphones eingesetzte Komponenten anwendbar. Ähnlich wie bei anderen (westlichen) Hard- und Softwareherstellern, z. B. Google oder Samsung, werden auch bei Geräten chinesischer Hersteller Telemetriedaten erhoben und an den Hersteller oder Entwickler zurückübermittelt. Zu den Telemetriedaten können u. a. IMEI-Nummern, Telefonnummern, Seriennummern und SIM-Karten-Informationen gehören. Die Daten werden laut Herstellern für Statistik- und Marketingzwecke sowie zur Fehlerbehebung erhoben. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass Daten chinesischer Hersteller auf Server in China und an Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

20. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen die Kosten für einen Ausbau der bereits verbauten Komponenten und für die Beschaffung sowie den Wiedereinbau alternativer Komponenten zu veranschlagen?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Verfahren. Im Übrigen sind Kostenabschätzungen erst dann sinnvoll möglich, wenn der Inhalt einer etwaigen Entscheidung feststeht. Dies ist jedoch noch nicht der Fall. Die Verfahren sind nicht abgeschlossen und werden ergebnisoffen durchgeführt.

Es handelt sich damit zum jetzigen Zeitpunkt um eine hypothetische und abstrakte Fragestellung ohne hinreichend konkreten Bezugspunkt und Anlass, die von der Bundesregierung daher nicht zu beantworten ist (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6921).

21. Um wie viel Prozent teurer sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichwertige Mobilfunkkomponenten von europäischen, US-amerikanischen oder südkoreanischen Herstellern durchschnittlich im Vergleich zu Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

22. Rechnet die Bundesregierung im Falle eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in den deutschen 5G-Mobilfunknetzen mit Schadensersatzforderungen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesrepublik Deutschland?
- a) Ist eine Entschädigung für die betroffenen Mobilfunknetzbetreiber vorgesehen?

Die Fragen 22 und 22a werden gemeinsam beantwortet.

§ 9b BSIG enthält keine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für Entschädigungsleistungen für den Fall einer Untersagung/Anordnung im Hinblick auf den Einsatz kritischer Komponenten (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6921).

- b) Trifft die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Bundeshaushalt finanzielle Vorsorge für mögliche zu leistende Schadensersatzforderungen?
- c) Aus welchem Haushaltstitel oder aus welchen Haushaltstiteln müssten mögliche Schadensersatzforderungen der betroffenen Mobilfunknetzbetreiber beglichen werden (bitte Kapitel und Titel im Bundeshaushalt auflisten)?

Die Fragen 22b und 22c werden gemeinsam und ohne Bezug zu den aktuellen Verfahren beantwortet.

Im Bundeshaushalt wird keine generelle Vorsorge für „mögliche zu leistende Schadenersatzforderungen“ getroffen, da es diesen regelmäßig an Etatreife mangelt und im Übrigen rechtskonformes Bundeshandeln angenommen wird. Konkretisiert sich im Einzelfall ein Schadenersatzanspruch gegen den Bund, so wird dieser aus dem jeweils betroffenen Einzelplan aus einem Titel der Obergruppe 68 oder 69 (abhängig vom Anspruchsberechtigten) geleistet.

23. Mit welchen Auswirkungen des Ausbaus von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller aus deutschen 5G-Mobilfunknetzen auf die wirtschaftliche Leistung und Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland rechnet die Bundesregierung im Falle eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen?
24. Erwartet die Bundesregierung im Zuge eines Ausbaus von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller aus deutschen 5G-Mobilfunknetzen im Falle eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen Beeinträchtigungen der Netzqualität, der Netzgeschwindigkeit und der Netzverfügbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland, und wenn ja, in welchem zeitlichen, qualitativen und räumlichen Umfang?
25. Rechnet die Bundesregierung im Zuge eines Ausbaus von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller aus deutschen 5G-Mobilfunknetzen im Falle eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen mit einer Gefährdung des Ziels der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 flächendeckend den neuesten Mobilfunkstandard anbieten zu können (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/gigabitstrategie-2017464>)?

Die Fragen 23 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

26. Erwägt die Bundesregierung, künftig eine bestimmte Maximalquote an verbauten Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen Mobilfunknetzen zur Auflage für Mobilfunknetzbetreiber mit Blick auf die Verlängerung oder Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen zu erklären?

Gemäß des Telekommunikationsgesetzes kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Frequenzuteilung zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen mit Nebenbestimmungen versehen, darunter Auflagen. Die Ermächtigung besteht auch bei der Verlängerung einer Frequenzuteilung. Nach Auffassung der Bundesregierung sind Nebenbestimmungen generell ein wirksames Mittel zur Förderung von Zielen des Gemeinwohls.

27. Wie häufig werden im Schnitt nach Kenntnis der Bundesregierung Komponenten im Mobilfunknetz aus technischer Sicht regulär ausgetauscht beziehungsweise erneuert (bitte eine durchschnittliche Zeit angeben)?

Die Bezifferung einer durchschnittlichen Zeitangabe ist angesichts der Vielzahl eingesetzter Komponenten, nicht möglich. Dies hängt stets von der jeweiligen Komponente und der Netzstruktur des Mobilfunknetzbetreibers ab.

28. Ergeben sich durch die nach wie vor andauernden Abstimmungsprozesse in der Bundesregierung in der Frage eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen zeitliche Verschiebungen hinsichtlich der im September 2023 in der Presse berichteten Fristen für den Ausbau von chinesischen Komponenten in Kern- und Zugangsnetzen?
29. Gibt es inzwischen einen Termin für das klärende Gespräch von Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesministerium des Innern und für Heimat und Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Einsatz von Komponenten der chinesischen Telekommunikationsausrüster Huawei Technologies Co., Ltd und Zhong Xing Telecommunication Equipment Company Limited (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/5g-netz-nato-generalsekretaer-stoltenberg-warnt-deutschland-vor-huawei/29492694.html), und wenn ja, in welcher Woche ist das Gespräch geplant?
30. Wie sehen die Zeitlinien der Bundesregierung hinsichtlich einer Entscheidung in der Frage eines (Teil-)Verbots von Mobilfunkkomponenten chinesischer Hersteller in deutschen 5G-Mobilfunknetzen aus?
 - a) Bis wann soll die Ressortabstimmung in der Bundesregierung abgeschlossen sein?
 - b) Plant die Bundesregierung dazu einen Beschluss im Kabinett, und wenn ja, bis wann?

Die Fragen 28 bis 30 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 sowie die Antwort zu den Fragen 15 bis 17 verwiesen. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Ressorts vom BMI im Rahmen der Verfahren nach § 9b Absatz 4 BStG von Beginn an und fortlaufend nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beteiligt werden.

31. In welchem quantitativen Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Deutschen Bahn verbaut?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5598 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 24 bis 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7956 verwiesen.

32. Plant die Bundesregierung, auch den Einbau von Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Deutschen Bahn zu verbieten?
- a) Wenn ja, auf welchen quantitativen Umfang möchte die Bundesregierung die Verbauung von Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Deutschen Bahn begrenzen?
 - b) Wenn ja, soll das (Teil-)Verbot des Einbaus von Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Deutschen Bahn auch rückwirkend gelten und damit ein Ausbau der Bestandskomponenten chinesischer Hersteller erwirkt werden?
 - c) Wenn ja, welche Fristen gelten für einen etwaigen Ausbau?
 - d) Wenn ja, welche Kosten entstehen der Deutschen Bahn nach Kenntnis der Bundesregierung durch einen derartigen Ausbau?

Die Fragen 32 bis 32d werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung der Frage geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Verbot auf der Grundlage von § 9b BSIG gemeint ist. Gemäß § 9b Absatz 1 BSIG hat ein Betreiber einer Kritischen Infrastruktur den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gemäß § 2 Absatz 13 BSIG dem BMI vor deren Einsatz anzuzeigen. Gemäß § 9b Absatz 2 BSIG kann das BMI den erstmaligen Einsatz der kritischen Komponente gegenüber dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur untersagen oder Anordnungen erlassen, wenn der Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt.

Nach geltender Rechtslage ist § 9b BSIG auf öffentliche 5G-Mobilfunknetze und damit nicht unmittelbar auf die Kommunikationsinfrastruktur der Deutschen Bahn anwendbar.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 9b BSIG auf andere kritische Infrastrukturen als öffentliche 5G-Mobilfunknetze, z. B. auf nicht öffentliche Betriebsfunknetze wie sie auch die Deutsche Bahn nutzt, ist grundsätzlich möglich, müsste aufgrund der derzeitigen Fassung von § 9b BSIG jedoch in der jeweiligen sektorspezifischen Regulierung festgelegt werden. Auf Betreiber von nicht öffentlichen Betriebsfunknetzen könnte § 9b BSIG daher Anwendung finden, wenn für diesen Bereich kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSIG definiert sind. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

33. In welchem quantitativen Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Energienetze der Bundesrepublik Deutschland verbaut?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

34. Plant die Bundesregierung, den Einbau von Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Energienetze der Bundesrepublik Deutschland zu verbieten oder teilweise zu verbieten, und wenn nein, warum nicht?

Bei der Beantwortung der Frage geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Verbot auf der Grundlage von § 9b BSIG gemeint ist. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 9b BSIG auf andere kritische Infrastrukturen als öffentliche 5G-Mobilfunknetze ist für die Energienetze der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich möglich. Auf Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, die als kritische Infrastrukturen ausgewiesen sind, kann § 9b BSIG Anwendung finden, wenn für diesen Bereich kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSIG definiert werden.

Nach § 11 Absatz 1 g des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG) ist dies möglich und die BNetzA hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik insoweit in einem Katalog von Sicherheitsanforderungen für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen festzulegen, welche Komponenten kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a BSIG sind oder welche Funktionen kritisch bestimmte Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b BSIG sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

Der Katalog der BNetzA wird derzeit innerhalb der zuständigen Behörden abgestimmt.

35. In welchem quantitativen Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Wassernetze der Bundesrepublik Deutschland verbaut?

Bei der Beantwortung geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Frage auf die Cybersicherheit der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland bezieht. Jene sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSIG (BSI-KritisV) kritische Dienstleistungen im Sektor Wasser.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

36. Plant die Bundesregierung, den Einbau von Komponenten chinesischer Hersteller in den Kommunikationsinfrastrukturen der Wassernetze der Bundesrepublik Deutschland zu verbieten oder teilweise zu verbieten, und wenn nein, warum nicht?

Bei der Beantwortung geht die Bundesregierung zum einen davon aus, dass sich die Frage auf die Cybersicherheit der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland bezieht. Jene sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSIG (BSI-KritisV) kritische Dienstleistungen im Sektor Wasser.

Zum anderen geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Verbot auf Grundlage von § 9b BSIG gemeint ist.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 9b BSIG auf andere kritische Infrastrukturen als öffentliche 5G-Mobilfunknetze und damit auch auf Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich möglich, müsste aufgrund der derzeitigen Fas-

sung von § 9b BSIG jedoch in der jeweiligen sektorspezifischen Regulierung festgelegt werden. Auf Betreiber von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die als kritische Infrastrukturen ausgewiesen sind, könnte § 9b BSIG daher Anwendung finden, wenn für diesen Bereich kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSIG definiert sind. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

37. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung derzeit keine rechtliche Grundlage für Eingriffe in nichtöffentliche Betriebsfunknetze, und wenn ja, warum wird sich nicht gemäß dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) auf die öffentliche Sicherheit berufen?

Bei der Beantwortung geht die Bundesregierung davon aus, dass die Frage auf Eingriffsmöglichkeiten nach § 9b BSIG abzielt. Gegenwärtig ist § 9b BSIG nicht auf öffentliche Betriebsfunknetze anwendbar, da für diesen Bereich bisher keine kritischen Komponenten i. S. v. § 2 Absatz 13 BSIG definiert sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

38. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass derzeit für Betreiber von nichtöffentlichen Betriebsfunknetzen weder eine Zertifizierungspflicht für kritische Komponenten noch eine Verpflichtung, den Einbau von kritischen Komponenten beim BMI anzuzeigen, besteht (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kritische-infrastruktur-ampelpolitiker-draegen-auf-huawei-verbot-fuer-deutsche-bahn/29420012.html>)?

Die Zertifizierungspflicht nach § 165 Absatz 4 Telekommunikationsgesetz bezieht sich auf kritische Komponenten i. S. v. § 2 Absatz 13 BSIG.

Für nicht öffentliche Betriebsfunknetze sind derzeit keine solchen kritischen Komponenten definiert, sodass insoweit bisher keine Zertifizierungspflicht für Betreiber nicht öffentlicher Betriebsfunknetze besteht. Bei der Beantwortung des zweiten Teils der Frage geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Frage auf eine Verpflichtung zur Anzeige des Einbaus nach § 9b Absatz 1 BSIG bezieht. Eine solche existiert nicht, da § 9b BSIG in seiner derzeitigen Fassung nicht auf nicht öffentliche Betriebsfunknetze anwendbar ist (siehe Antwort zu Frage 37).

39. Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag eine rechtliche Änderung dahin gehend vorzuschlagen, dass für den Bund Eingriffsmöglichkeiten in nichtöffentliche Betriebsfunknetze geschaffen werden, und wenn ja, wann plant sie, dies vorzuschlagen?

Unabhängig von den konkreten Verfahren sieht die Bundesregierung grundsätzlichen Anpassungsbedarf im Hinblick auf § 9b BSIG. Die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist aber nicht abgeschlossen (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3b der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6921).

40. Sind der Bundesregierung Verstöße von ZTE Deutschland gegen die bestehenden Russland-Sanktionen bekannt (bitte Verstöße auflisten)?
41. Hat die Bundesregierung prüfen lassen, ob ZTE Deutschland gegen die bestehenden Russland-Sanktionen verstößt?

Die Fragen 40 und 41 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung der Fragen geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Fragen auf die laufenden Verfahren nach § 9b Absatz 4 BSIG beziehen. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

42. Könnte die Bundesregierung aufgrund von Sanktionsverstößen anderen Unternehmen eine Belieferung von ZTE mit Produkten untersagen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beziehungsweise mit welchen Instrumenten?
45. Hat die Bundesregierung geprüft, ob sie aufgrund von Sanktionsverstößen anderen Unternehmen eine Belieferung von Huawei mit Produkten untersagen kann, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beziehungsweise mit welchen Instrumenten würde eine solche Untersagung vorgenommen?

Die Fragen 42 und 45 werden gemeinsam beantwortet.

Verstöße gegen EU-Sanktionen stellen Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten dar. Näheres ist den §§ 18 und 19 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und § 82 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu entnehmen. Geahndet werden etwaige Sanktionsverstöße entsprechend mit Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder Bußgeldern gegenüber demjenigen, der gegen die Sanktionen verstößt.

43. Sind der Bundesregierung Verstöße von Huawei Deutschland gegen die bestehenden Russland-Sanktionen bekannt (bitte Verstöße auflisten)?
44. Hat die Bundesregierung prüfen lassen, ob Huawei Deutschland gegen die bestehenden Russland-Sanktionen verstößt?

Die Fragen 43 und 44 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung der Fragen geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Fragen auf die laufenden Verfahren nach § 9b BSIG beziehen. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

